

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bernd Finke
Geschäftsführer der BAGüS
48133 Münster

Tel.: 0251 591-6530
Fax: 0251 591-6539
E-Mail: bag@lwl.org
<http://www.bagues.de>

Münster, 18. Juli 2008

Eingangsstatement für die Podiumsdiskussion anlässlich des 24. Kongresses der Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und Pädagogen am 18.07.2008 in Hannover

Thema: Berufliche Teilhabe gestalten – Blinde und sehbehinderte Menschen zwischen Werkstatt für behinderte Menschen und allgemeinem Arbeitsmarkt

Vorab zur BAGüS:

Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind 23 Behörden in den 16 Bundesländern in Deutschland, die entweder als Oberste Landesbehörden oder als Kommunalverbände Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnehmen. Diese werden den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Landesrecht übertragen. Erfolgt eine solche Übertragung nicht, ergibt sich ihre Aufgabenstellung aus § 97 SGB XII.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGüS), die ich hier vertrete, ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Sie hat sich zum Ziel gesetzt, zur Entwicklung lebensnaher und praxisgerechter Sozialgesetze beizutragen. Sie möchte eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine wirksamere Gestaltung der Hilfen und Gleichbehandlung der betreuten Menschen erreichen.

Der Schwerpunkt der Leistungen ihrer Mitglieder liegt im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen, hier vor allem in stationären und teilstationären Einrichtungen, sowie teilweise im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege.

Insofern sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein wesentlicher Partner der Leistungsanbieter und der behinderten Menschen bei Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere wenn es um die Aufnahme in Werkstätten bzw. um Alternativen geht.

Darüber hinaus sind sie Kostenträger für diejenigen Menschen, die die Werkstattvoraussetzungen nicht erfüllen und deshalb auf tagesstrukturierende Angebote neben der Werkstatt (also unter dem verlängerten Dach) angewiesen sind.

Vorbemerkung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Arbeit und auf die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen zu können. Hierzu ist ein offener integrativer und für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Arbeitsmarkt sowie die freie Wahl des Arbeitsumfeldes Voraussetzung.¹

Die zeitnahe und umfassende Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben ist auch Ziel der Regierungskoalition. So will sie entsprechend dem Koalitionsvertrag u. a. die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen intensivieren und deren Möglichkeiten stärken, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt im allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten zu können.² Diese Ziele unterstützen wir nachhaltig.

Gleichwohl gilt es klarzustellen: Für einen großen Teil der Menschen, die heute in den Werkstätten arbeiten oder bei denen die Aufnahme in eine Werkstatt nach fachlicher Erkenntnis die einzige Möglichkeit der Eingliederung ist, gibt es keine Alternative zu dieser Form der Teilhabe am Arbeitsleben – auch nicht für blinde und sehbehinderte Menschen.

Die Werkstätten sind insofern unverzichtbar und sollen durch Überlegungen, wie man den Zugang bzw. den Verbleib der Werkstattbesucher besser steuern kann, selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden.

Gleichwohl ist zu hinterfragen, was zu tun ist bzw. welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um das Ziel, mehr behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, zu erreichen ist.

Überlegungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

1. Der Übergang von den Schulen (von welcher Schulform auch immer) in den Beruf ist zu verbessern. Die berufliche Bildung und Vorbereitung behinderter Menschen in den Schulen muss sich stärker an der „Normalität“ und den individuellen Stärken der behinderten Menschen orientieren. Die verfestigten Wege von der Förderschule in die Werkstatt müssen aufgebrochen werden.

Es erscheint unerlässlich, schon früher als bisher (etwa 2 Jahre vor Ende der Schulzeit) in der Schule mit allen Beteiligten den Berufsweg individuell zu planen. Dies könnte durch Berufswegekonzferenzen gemeinsam gesteuert und ausgewertet werden. Die Ergebnisse müssten dann in einem Teilhabeplan für alle Beteiligten verbindlich fest- und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

2. Häufig wird zu früh auf das Leistungsangebot der Werkstätten verwiesen, ohne ausreichend geprüft zu haben, ob der einzelne behinderte Mensch nicht doch unter Einsatz der vielfältigen Fördermöglichkeiten auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet und in diesen eingegliedert werden kann.

Die BAGüS begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Diagnoseverfahren über die Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM) einführt, mit dem in einem externen bis zu 3 Monate dauernden Verfahren berufliche Potentiale für eine Beschäftigung auf dem allge-

¹ Vergl. Art. 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

² Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005, Zeile 4129 bis 4139

meinen Arbeitsmarkt festgestellt und die für eine berufliche Integration erforderlichen konkreten Schritte und Teilhabeleistungen aufgezeigt werden sollen. Die Auswertung der ersten Erfahrungen wird zeigen, ob dieses neue Instrument geeignet und zielführend ist.

Ich finde es gut, dass sich die Berufsbildungswerke für Blinde und hochgradig Sehbehinderte mit ihren speziellen Kenntnissen und Erfahrungen für diesen Personenkreis an diesem Verfahren beteiligen wollen.

3. Die BAGüS begrüßt, dass die Bundesregierung nunmehr eine Gesetzesinitiative ergreift, mit dem sie als zusätzliches Arbeitsmarktinstrument die Unterstützte Beschäftigung einführen will. Damit soll für behinderte Menschen an der Grenze zur Werkstatt ein weiteres Förderinstrument mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden.

Streitig ist zur Zeit, wie gesichert werden kann, dass nach der 2jährigen Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit die notwendigen unterstützenden Maßnahmen und Leistungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder einem Betrieb bereit stehen. Die Integrationsämter haben nicht die erforderlichen Mittel, um den oftmals notwendigen Minderleistungsausgleich so lange wie nötig aufzubringen.

4. Es wird in der Fachöffentlichkeit und auch von den behinderten Menschen selbst gefordert, Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten zu schaffen und die Vergünstigungen, die Menschen in Werkstätten erhalten, nicht der Institution, sondern der Person zuzuordnen. Behinderte Menschen, insbesondere diejenigen, die bereits integrativ beschult werden, möchten diejenigen Leistungen, die üblicherweise Werkstätten anbieten, von anderen Stellen oder Institutionen, am liebsten durch Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes erhalten.

Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu unterstützen, wenngleich es hier noch viele offene Fragen gibt, die es zu lösen gilt. Hieran arbeiten verschiedene Arbeitskreise und Institutionen derzeit intensiv.

Leistungen zur Teilhabe für schwerstbehinderte Menschen

Es ist bekannt, dass bei einem Teil der behinderten Menschen der Schweregrad durch Mehrfachbehinderungen und komplexen Erscheinungsformen zunimmt.

Damit stellt sich vermehrt die Frage, ob auch diese schwerst- oder schwerstmehrfach behinderten Menschen die Voraussetzungen der Förderung in einer Werkstatt erfüllen. Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch nach erfolgter Förderung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringt. Wie dies zu definieren ist, haben die Obersten Gerichte in Deutschland mehrfach entschieden. Sie haben an die Mindestleistungsfähigkeit äußerst geringe Anforderungen gestellt.

Die BAGüS unterstützt dies nachhaltig und ist der Auffassung, dass der weit überwiegende Teil der schwerst- und schwerstmehrfach behinderten Menschen über ausreichendes Förderpotential verfügt, um an der Arbeit in den Werkstätten teilhaben und in den Arbeitsprozessen ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen zu können.

Allerdings ist diese Leistungsuntergrenze in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich definiert.

So geht man in Nordrhein-Westfalen davon aus, dass jeder Mensch, der im schulischen Sinne bildungsfähig ist, auch beruflich bildbar sein muss. Deshalb wird jeder schwerst- und schwerstmehrfach behinderte Mensch, der dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, in eine Werkstatt aufgenommen und dort beruflich gefördert. Dies hat sich aus meiner Sicht bewährt. Selbstverständlich müssen die zuständigen Leistungsträger dann die für die Förderung und Betreuung dieses besonderen Personenkreises notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen bereitstellen. Die Werkstättenverordnung lässt dies zu.

Unzulässig ist aber, dass Mindestmaß davon abhängig zu machen, dass der einzelne behinderte Mensch auch das ihm garantierte Mindesteinkommen erwirtschaftet oder dass seine Betreuung und Förderung mit dem in der Werkstättenverordnung niedergelegten Regelpersonalschlüssel erfolgen kann.

Schlussbemerkung

Alle meine allgemein gehaltenen Ausführungen betreffen auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, denn auch bei diesem Personenkreis gestaltet sich der Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt schwierig. Bei zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen ist die Werkstatt oftmals die einzige und richtige Form der Teilhabe am Arbeitsleben.

Deshalb habe ich auch in meinem Eingangsstatement meine Ausführungen nicht auf die Behinderungsformen ausgerichtet, denen sie sich bei diesem Kongress widmen.

Gleichwohl, auf die folgende Diskussion bin ich gespannt und stelle mich gerne ihren Fragen.

Vielen Dank